

SATZUNG des „g. Kinder- und Jugendherholung Dubrow-Dahmetal e. V.“

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr des Vereins

1. Der Verein führt den Namen „g. Kinder- und Jugendherholung Dubrow–Dahmetal e. V.“
2. Sitz des Vereins ist 15754 Heidesee OT Gräbendorf, Weg zum Frausee 1.
3. Geschäftsjahr ist das laufende Jahr.
4. Der Verein ist im Vereinsregister eingetragen.

§ 2 Zweck des Vereins

Zweck des Vereins ist die Betreuung und Förderung von Kinderherholungszentren. Der Satzungszweck wird verwirklicht durch:

1. inhaltlich-pädagogisch betreute Freizeit-, Bildungs- und Ferienaufenthalte für Träger der Kinder- und Jugendhilfe gemäß KJHG, andere Kinder- und Jugendgruppen, gemeinnützige Vereine und Verbände, Familien, als auch für behinderte und ausländische Bürger. Im Rahmen dieser Aufenthalte wird durch zielgerichtete pädagogisch betreute Programme unter den Gästen gegenseitige Toleranz und Verständnis sowie Akzeptanz gefördert.
2. die Vermittlung von Umweltwissen und Gestaltungskompetenz im Sinne der Bildung für nachhaltige Entwicklung (BNE). Dazu gehören die Organisation von Naturerlebnis- und Umweltprojekten und das nachhaltige Wirtschaften
3. die Förderung von Kultur und Sport durch entsprechende Projektwochen und Kreativangebote in den Kinder- und Jugendherholungszentren bzw. die Organisation und Durchführung kultureller bzw. sportlicher Höhepunkte und Veranstaltungen in diesen Einrichtungen
4. die Förderung des Brandschutzes und der Unfallverhütung sowie die Förderung des Feuer-, Arbeits-, Katastrophen- und Zivilschutzes

§ 3 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke.
2. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt erst in zweiter Linie eigenwirtschaftliche Ziele.

§ 4 Finanzen des Vereins

1. Der Verein finanziert sich aus Mitgliedsbeiträgen, Zuschüssen und anderen Zuwendungen
2. Alle Finanzvorgänge des Vereins werden in der Buchhaltung erfasst. Der Jahresabschluss wird vom Vorstand kontrolliert.
3. Der Verein hat ein Vereinskonto.
4. Alle Einnahmen, Zuschüsse und sonstige Zuwendungen werden ausschließlich satzungsgemäß verwendet.
5. Die Höhe des Mitgliedsbeitrages wird in der Beitragsordnung festgelegt. Diese wird in der Mitgliederversammlung beschlossen.
6. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Die Mitglieder des Vereins erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins mit Ausnahme der Rückerstattung von persönlichen Aufwendungen, die durch die Ausführung von Vereinsaufgaben nachweislich anfallen.

§ 5 Mitgliedschaft

1. Beginn der Mitgliedschaft: Mitglieder können natürliche und juristische Personen werden. Der Antrag auf Mitgliedschaft ist schriftlich an den Vorstand zu richten. Mit dem Antrag auf Mitgliedschaft wird die Satzung des Vereins anerkannt. Der Vorstand entscheidet mit einfacher Mehrheit über die Aufnahme neuer Mitglieder.
2. Ende der Mitgliedschaft: Die Mitgliedschaft endet bzw. erlischt durch Tod, schriftliche Erklärung auf Austritt zum Jahresende oder durch Ausschluss bei Verstoß gegen die Satzung. Über den Ausschluss entscheidet die Mitgliederversammlung mit $\frac{2}{3}$ Mehrheit.

§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

Die Rechte und Pflichten eines Mitgliedes leiten sich aus dem Zweck des Vereins ab:

1. Rechte:

- Jedes Mitglied hat das Recht, an der Mitgliederversammlung des Vereins teilzunehmen.
- Jedes Mitglied hat das Recht, zu allen den Verein betreffenden Fragen, Vorschläge und Konzeptionen zu entwickeln und die Behandlung dieser Vorstellungen im Vorstand oder auf einer Mitgliederversammlung zu fordern.
- Jedes volljährige Mitglied hat das Recht, eine außerordentliche Mitgliederversammlung durch den Vorstand einberufen zu lassen, wenn sich dieser Forderung $\frac{1}{3}$ der Vereinsmitglieder anschließt.
- Jedes volljährige Mitglied hat das Recht, Anträge zu stellen und bei Abstimmung und Wahlen durch Ausübung des Stimmrechtes mitzuwirken. Anträge sind schriftlich zu stellen.
- Jedes volljährige Mitglied hat eine beschließende Stimme.
Das Stimmrecht kann nicht delegiert werden. Mitglieder können ihr Stimmrecht auch schriftlich ausüben. Die Zustimmung oder Ablehnung vorgeschlagener Beschlüsse (i. d. R. mit der Einladung zur Mitgliederversammlung vorgeschlagene Satzungsänderungen) der nicht in der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder muss vor der Beschlussfassung der anwesenden Mitglieder vorliegen.
- Jedes volljährige Mitglied hat das Recht, in den Vorstand gewählt zu werden.

2. Pflichten:

- Pflicht eines jeden Mitgliedes ist es, den Verein in seinen satzungsgemäßen Bestrebungen zu unterstützen und den Vereinsfrieden zu wahren.
- Mitgliedsbeiträge sind jährlich zu bezahlen. Bei einem Beitragsrückstand von mehr als einem Jahr kann vom Vorstand ein Antrag an die Mitgliederversammlung auf Ausschluss gestellt werden
- Ehrenmitglieder
Über die Aufnahme von Ehrenmitgliedern in den Verein entscheidet der Vorstand.
Ehrenmitglieder müssen der Ehrenmitgliedschaft zustimmen, haben bei Abstimmungen kein Stimmrecht, können keine Anträge stellen und sind beitragsfrei.

3. Aufwandsentschädigung und Ehrenamtszuschale:

- Mitglieder des Vereins haben einen Aufwendersersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Hierzu gehören insbesondere Fahrtkosten, Reisekosten, Porto- und Telefonkosten. Die Erstattung erfolgt in dem Umfang und in der Höhe wie sie durch die gesetzlichen Vorschriften anerkannt sind nach entsprechendem Erstattungsantrag.
- Vereinsämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt. Der Vorstand kann aber bei Bedarf eine Vergütung nach Maßgabe einer Aufwandsentschädigung im Sinne § 3 Nr. 26a EStG beschließen, d. h. dass Vorstandsmitglieder für ihre ehrenamtliche Vorstandsarbeit, aber auch besonders engagierte Vereinsmitglieder eine Ehrenamtszuschale in Höhe der vom Finanzamt zulässigen Größe im Jahr erhalten können. Die Entscheidung trifft der Vorstand.
- Aufwandsentschädigungen im Rahmen einer Übungsleiterzuschale erhalten Mitglieder und Helfer des Vereins, die erzieherisch und betreuend als Teamleiter oder Betreuer im Rahmen der vereinseigenen Ferienlager oder an Bastelständen tätig sind. Grundlage ist ein Vertrag und eine Abrechnung.

4. Datenschutzklausel

Der Verein erfasst zur Erfüllung der in dieser Satzung definierten Aufgaben und des Zwecks des Vereins personenbezogene Daten der Mitglieder. Diese Daten werden gespeichert und verarbeitet. Durch den Aufnahmeantrag stimmen die Mitglieder der Speicherung, Bearbeitung, Verarbeitung und Übermittlung der personenbezogenen Daten im Rahmen der Erfüllung der Aufgaben und des Zweckes des Vereins zu. Eine anderweitige Datenverwendung ist nicht statthaft.

§ 7 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung, der Vorstand und weitere Ausschüsse mit besonderen Aufgaben, die auf Beschluss der Mitgliederversammlung tätig werden.

§ 8 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste beschließende Organ des Vereins. Sie trifft mindestens einmal im Jahr zusammen und wird durch den Vorstand schriftlich oder per E-Mail einberufen. Dabei ist der Rechenschaftsbericht durch den Vorstand zu geben.
2. Zur Mitgliederversammlung ist vom Vorstand mindestens zwei Wochen vor Versammlungstermin schriftlich oder per E-Mail unter Angabe der Tagesordnung einzuladen.
3. Der Mitgliederversammlung obliegt:
 - die Entgegennahme und Bestätigung des Geschäftsberichtes des Vorstandes
 - eine Entscheidung über eingereichte Anträge
 - ein Beschluss über Änderungen der Satzung
 - ein Beschluss über Durchführungsbestimmungen, die die Satzung nicht berühren und
 - die Festlegung über die Höhe der Mitgliedsbeiträge in der Beitragsordnung
4. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst.

5. Ist der Gegenstand der Beschlussfassung die Auflösung des Vereins oder die Änderung/Erweiterung des Vereinszwecks, so muss dieses mit einer Mehrheit von mindestens $\frac{3}{4}$ der anwesenden Mitglieder erfolgen. Satzungsänderungen können mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.
6. Die Wahl des Vorstands des Vereins erfolgt generell in direkter und offener Wahl. Verschiedene Vereinsfunktionen können nicht in einer Person vereinigt werden.
7. Zur außerordentlichen Mitgliederversammlung ist vom Vorstand mindestens zwei Wochen vor Versammlungstermin schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einzuladen.
8. Über Mitgliederversammlungen und deren Beschlüsse ist ein Protokoll anzufertigen. Das Protokoll ist von zwei Vorstandsmitgliedern zu unterschreiben und wird in der Geschäftsstelle aufbewahrt. Jedes Mitglied ist zur Protokolleinsicht berechtigt.

§ 9 Der Vorstand

1. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von vier Jahren in offener und einfacher Mehrheit gewählt. Er bleibt bis zur satzungsgemäßen Neuwahl des Vorstands im Amt.
2. Wählbar ist jedes volljährige Mitglied.
3. Der Vorstand des Vereins setzt sich aus drei Mitgliedern zusammen, dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden und dem Kassenwart.
Der erweiterte Vorstand besteht aus einem bestellten Vertreter des Landkreises Dahme-Spreewald und weitere zwei, durch die Mitgliederversammlung zu wählende Beisitzer (Jugendwarte) und den Geschäftsführern der KiEZe bzw. deren Vertreter.
Der Vorstand kann auf Beschluss der Mitgliederversammlung mit $\frac{2}{3}$ Mehrheit der anwesenden Mitglieder erweitert werden. Die Erweiterung des Vorstandes muss vom Vorstand beantragt werden.
4. Der Verein wird nach außen durch je zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam vertreten.
5. Dem Vorstand obliegt neben der Vertretung des Vereins die Wahrnehmung der Vereinsgeschäfte nach Maßgabe der Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.
6. Zur Außenvertretung des Vereins kann ein Ehrenvorsitzender durch den Vorstand bestellt werden. Dieser sollte eine, den Vereinszwecken entsprechende, öffentliche Person sein.
7. Eine Wiederwahl des Vorstandes ist ohne Einschränkung möglich.
8. Beim Ausscheiden eines ordentlichen Vorstandsmitgliedes fällt das frei gewordene Vorstandsamt bis zur Neuwahl an den Vorsitzenden, bei dessen Ausscheiden an ein anderes Vorstandsmitglied. Beim Ausscheiden eines Mitgliedes des erweiterten Vorstandes entscheidet der Vorstand über die vorübergehende Neubesetzung.

§ 10 Vereinsstrafen

Verstößt ein Mitglied beharrlich gegen seine Pflichten oder verhält sich vereinschädigend sieht der Verein folgende Sanktionen vor: Ermahnung, Verwarnung und im besonders schweren Fall Ausschluss aus dem Verein. Ermahnungen und Verwarnungen wird der Vorstand nach ausführlicher Erörterung der Sachlage aussprechen. Über den Ausschluss aus dem Verein wird die Mitgliederversammlung mit $\frac{2}{3}$ Mehrheit auf Antrag des Vorstandes abstimmen.

§ 11 Auflösung des Vereins

1. Der Verein kann auf Beschluss der Mitgliederversammlung aufgelöst werden, soweit diese Mitgliederversammlung eigens zu diesem Zweck einberufen wurde und beschlussfähig ist.
2. Ist die Mitgliederversammlung bei Auflösung nicht beschlussfähig, ist innerhalb von 4 Wochen erneut eine Mitgliederversammlung einzuberufen, die unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig ist. In der Einladung zur neuen Mitgliederversammlung ist darauf hinzuweisen.
3. Bei Auflösung des Vereins bzw. Aufhebung oder Wegfall seines bisherigen Zweckes sowie bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke, fällt das Vereinsvermögen nach vorheriger Zustimmung des zuständigen Finanzamtes an die Bundesarbeits-Gemeinschaft (BAG) der KIEZe e. V.

§ 12 Inkrafttreten

Die Satzungsänderungen wurden am 13.01.2018 auf der Mitgliederversammlung beschlossen. Die Satzung tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Heidesee, 13.01.2018

- Der Vereinsvorstand -